



Erläuterungen zur Kritik am Flughafenverfahren

1. Der Fehler liegt in der Eile: Abgelehnte Asylgesuche aufgrund von Zeitdruck bei den Befragungen der Flüchtlinge

Kaum, dass die Flüchtlinge in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt angekommen sind, werden sie in einem Schnellverfahren innerhalb kürzester Zeit über ihre Fluchtgründe befragt. Die Befragungen nehmen die Bundespolizei sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Je nachdem, ob die Fluchtgründe für ein Asylgesuch relevant scheinen, darf der befragte Flüchtling nach Deutschland einreisen und kann in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf die endgültige Entscheidung über das Asylgesuch warten. Oder aber das Asylgesuch wird unmittelbar als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und der Flüchtling wird in sein Heimatland oder in das Land, aus dem er angereist kam, zurückgewiesen.

Viele Flüchtlinge, die am Frankfurter Flughafen ankommen, sind in einem seelisch und körperlich schlechten Zustand. Die meisten haben einen langen Reiseweg hinter sich. Doch das Flughafenverfahren nimmt darauf keine Rücksicht. Der zeitliche Druck der Befragungen am Flughafen ist einer der Hauptgründe, warum der Kirchliche Flüchtlingsdienst und andere Flüchtlingshilfsorganisationen das Flughafenverfahren als unfair bezeichnen. Die Flüchtlinge haben zu wenig Zeit, um sich auszuruhen, sich zu orientieren und ihre Situation zu verstehen. Sie können sich nicht gründlich auf ihr Asylverfahren vorbereiten. Deswegen sind sie oftmals nicht in der Lage, dem Bundesamt für Flüchtlinge und Migration ihre Asylgründe präzise und glaubwürdig vorzutragen. So entstehen unberechtigte Ablehnungen von Asylanträgen, die das Bundesamt im Normalfall womöglich positiv entschieden hätte.

2. Erst eingereist, dann abgeschoben: Auswirkungen des Flughafenverfahrens auf das Asylgesuch selbst nach der Einreise

Nach der Anhörung der Flüchtlinge hat das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration zwei Tage Zeit zu entscheiden, ob der Asylantrag abgelehnt wird oder der Antragsteller zunächst einreisen darf. Nicht immer reicht der Behörde die Frist, um zu einer Entscheidung zu gelangen, weil Aussagen des Flüchtlings möglicherweise überprüft werden müssen und hierfür mehr Zeit benötigt wird. In diesem Fall darf der betroffene Flüchtling nach Deutschland einreisen und wartet in einer Übergangseinrichtung auf eine Entscheidung zu seinem Asylantrag. Doch selbst wenn sich dieser Flüchtling damit nicht mehr im Flughafenverfahren befindet, wirken sich die Unterlagen aus dem Flughafenverfahren weiterhin auf seinen Asylprozess aus – und zwar negativ.

Die Grundlage für die Entscheidung bilden nämlich die Anhörungsprotokolle, die in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen von der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angefertigt wurden. Die Protokolle sind in einer für die Flüchtlinge belasteten, für sie kaum einzuschätzenden Situation entstanden. In der Folge dokumentieren die Protokolle widersprüchliche Aussagen und ungenaue Angaben zu den Fluchtgründen. Zuweilen vergessen die Flüchtlinge im Stress auch bestimmte Angaben zu machen, die ihnen eventuell die Annahme ihres Asylgesuchs garantiert hätte.

Im Unterschied zu den Flüchtlingen im Flughafenverfahren haben Flüchtlinge, die über andere Wege als den Flughafen nach Deutschland einreisen, mehr Zeit, ihr Asylgesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzureichen. Sie können sich vorher im Inland über das Asylverfahren informieren. Ihre Chance ist laut einer UNHCR-Stellungnahme zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes hier erheblich höher, ein Asylgesuch von den zuständigen Ämtern anerkannt zu bekommen als nach einem Beginn im Flughafenverfahren. Die Stellungnahme zeigt, dass dem Flughafenverfahren wesentlich mehr Ablehnungen und dementsprechend Zurückweisungen folgen als ähnliche Fälle im Inland. Da das Verfahren seitdem nicht geändert worden ist, hat sich auch für die Flüchtlinge im Flughafenverfahren nichts geändert: Ihre Chancen Asyl von den Behörden anerkannt zu bekommen, sind geringer als die von Flüchtlingen, die im Inland ihren Asylantrag stellen können.